

WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ

Protokoll

der 2. Klausurtagung der akademischen Verbände
über die Konzipierung einer "Westdeutschen Hoch-
schulkonferenz" vom 8.2.1971 in Bonn - Bad Godesberg

Beginn: 10.15 Uhr

Ende: 17.30 Uhr

Teilnehmer:

Prof. Dr. Rumpf/Präsident der WRK

Prof. Dr. Grünwald/des. Präsident der WRK

Prof. Dr. Faillard/Vizepräsident der WRK

Prof. Dr. Stenzel/Vizepräsident der WRK

Prof. Dr. Kretschmar/Vorsitzender des Fakultätentages der
evang.-theol. Fakultäten in Deutschland

Prof. Dr. Laage/Geschäftsführender Vorsitzender der Dekans- u.
Abteilungsleiterkonferenz für Architektur

Prof. Dr. Medicus/Vorsitzender der Konferenz der Dekane der
Rechtswissenschaften und der Rechts- und Staats-
wissenschaftlichen Fakultäten

Prof. Dr. Peiffer/Rektor der U Tübingen

Prof. Dr. Poensgen/Vorsitzender des Wirtschafts- und Sozial-
wissenschaftlichen Fakultätentages

Prof. Dr. Richter/Vorsitzender des Philosophischen Fakultäten-
tages

Dr. Woyd/i.V. des Präsidenten der U Hamburg

Prof. Dr. Brandenburger/Vorsitzender der AG Kirchlicher Hoch-
schulen

Prof. Dr. Jakoby/AG der Direktoren der Staatlichen Musikhoch-
schulen der Bundesrepublik einschl. Westberlins

Prof. Dr. Schaffner/Vorsitzender der AG der Philos.-Theol. Hoch-
schulen

Prof. Dr. Schmitz/AG der Philos.-Theol. Hochschulen

Rektor Müller/2. Vorsitzender der AG der Deutschen Werkkunst-
schulen e.V.

Dozent Peppel/AG der Deutschen Werkkunstschulen e.V.

Direktor Dr. Hammer/Vorsitzender des Arbeitskreises der Direktoren
an Deutschen Ingenieurschulen

Dr.-Ing. Neumann/Arbeitskreis der Direktoren an Deutschen Ingenieur-
schulen

Dr. Schulmeister/stellv. Vorsitzender der BAK

Herr Schulten/stellv. Geschäftsführer der BAK

Rechtsanwalt Berg/Hochschulverband

Oberstudiendirektorin Dr. Bock/Vorsitzende der Konferenz der
deutschen Schulen für Sozialarbeit

Prof. König/Vorsitzender der Konferenz der Kunsthochschulen
der Bundesrepublik Deutschl. und Westberlins

Frl. Meyer/Konferenz der Kunsthochschulen der Bundesrepublik
Deutschl. und Westberlins

Herr Tost / SVI e.V. - Verband der Studentenschaften an

Herr Schrader / Fachhochschulen und höheren Fachschulen in der
Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West

Herr Lehndorff/Mitglied des Vorstandes des VDS

Dr. Fischer/Generalsekretär der WRK

Dr. Kalischer/stellv. Generalsekretär der WRK

Herr Wunsch/Assistent des Generalsekretärs der WRK

Herr Funk/Referent der WRK

Herr Schulten/BAK teilte mit, daß der Vorstand der BAK sich auf einer Klausurtagung zur Frage der Gründung einer zentralen Repräsentation der Hochschulen gegen die Bildung einer Westdeutschen Hochschulkonferenz als Fortsetzung der WRK - gekennzeichnet vor allem durch eine wesentliche Beteiligung der Hochschulspitzen (Institutionenvertreter IV) und einer bestenfalls paritätischen Beteiligung von Fach- und Gruppenvertretern - ausgesprochen hat, einigen Mitgliedern des Vorstands allerdings die Gründung einer sich aus gewählten Vertretern politischer Fraktionen an den Hochschulen oder auch aus gewählten Vertretern der Funktionsgruppen an den Hochschulen zusammensetzenden Bundeshochschulkonferenz diskutabel erscheine. Im einzelnen trug er hierzu folgendes vor:

Für eine maßgebliche Beteiligung der IV könnte angeführt werden, daß diese nach Landesrecht ausschließlich zuständig sind, die Hochschulen nach außen zu vertreten, ferner, daß ihre Beteiligung es wahrscheinlicher macht, daß die einzelnen Hochschulen Beschlüsse der BHK zu ihrem Bereich vollziehen. Wer auf die ausschließliche Vertretungsbefugnis der IV abstellt, kann daraus indessen nur die Folgerung ziehen, daß die Hochschulen sich in der BHK nur durch diese vertreten lassen können und dürfen: Es handelte sich dann um eine unter anderem Namen fortexistierende WRK. Deren Fortbestehen wäre umso sinnvoller, als die Hochschulspitzen in Zukunft in allen Bundesländern eine breitere demokratische Legitimation erhalten werden (vgl. § 22 Abs. 2 RegE HRG).

Vorschläge, die eine zusätzliche Beteiligung von Fach- und Gruppenvertretern vorsehen, weichen bereits von dem vorausgesetzten - der bisherigen Rechtslage entsprechenden - Prinzip der alleinigen Vertretung der Hochschulen durch deren Präsidenten bzw. Rektoren ab. Derartige Vorschläge müßten begründen, warum dann IV als solche überhaupt als besondere Gruppe in der BHK auftreten sollen. Eine besondere Gewähr für eine Selbstbedingung der Hochschulen an Beschlüsse der BHK dürfte damit nicht verbunden sein; denn es ist nicht einzusehen, warum die Hochschulen, wenn sie dazu überhaupt bereit sind, nicht auch dann Beschlüsse der BHK ausführen sollten, wenn daran andere - von ihr ausdrücklich für diesen Zweck gewählte (!) - Repräsentanten mitgewirkt haben. Auch der Gedanke, den Repräsentanten der Hochschulen komme kraft ihrer Stellung im Hochschulbereich ein besonderes Gewicht zu, vermag eine Beteiligung der IV als besondere Gruppe nicht überzeugend zu begründen: Zieht man daraus für die Zusammensetzung der Organe einer BHK die Folgerung, daß die IV darin - zumindest bei einheitlicher Abstimmung - nicht dürften überstimmt werden können, so hat die zusätzliche Beteiligung von Fach- und Gruppenvertretern vornehmlich eine Legitimationsfunktion. Eine solche Zusammensetzung der Organe - und damit eine so strukturierte BHK - wäre deshalb abzulehnen. Werden die Organe einer BHK aber so zusammengesetzt, daß die IV darin regelmäßig auch überstimmt werden können, so entspräche dies nicht mehr ihrer Stellung, wie sie in dem hier abgelehnten Argument vorausgesetzt wird. Eine gleichzeitige Beteiligung von IV und Fach- sowie Gruppenvertretern vermischt untereinander nicht vereinbare Delegationsprinzipien. Innerhalb des Vorstandes der BAK herrscht die Ansicht vor, daß eine wesentliche, wenn nicht gar die eigentliche Funktion einer BHK - wenn sie überhaupt zu gründen ist - darin bestehen sollte, hochschul- und damit gesellschaftspolitische Forderungen zu artikulieren und sowohl nach außen als auch - gegenüber den Hochschulangehörigen - nach innen zu propagieren. Sie sollte ein Forum für die Auseinandersetzung und Abklärung solcher Standpunkte sein und wechselnde demokratische Mehrheitentscheidungen ermöglichen (s. näher unter B und C). Aus diesem Verständnis vom Zweck einer BHK sind Folgerungen für die Organe, deren Zusammensetzung und für die Wahlen zu den Organen des Gremiums zu ziehen. Daraus folgt insbesondere, daß ein ex officio - Beteiligung der IV nicht sinnvoll ist. IV werden regelmäßig nicht zu

dem Zwecke gewählt, in einer derartigen BHK pronomierte hochschulpolitische und damit untrennbar verknüpft, gesellschaftspolitische Standpunkte zu vertreten. Daß sie bei einer vieljährigen Amtszeit stets den Meinungsprozeß an den Hochschulen und deren Mehrheitswillen vertreten, ist nicht gesichert. Vor allem sind sie meist gehindert, hochschulpolitische Offensivhaltungen einzunehmen, weil sie vielfältige Rücksichten nehmen müssen, z.B. auf

- ihre Wähler, denen sie sich oft schon bei der Wahl als Kompromißkandidaten empfohlen haben,
- die unterschiedlichen Interessen der Gruppen und Fächer an ihren Hochschulen,
- Mehrheiten oder Minderheiten an den Hochschulen, deren Ansicht sie vielleicht nicht teilen, denen sie um des lieben Friedens willen aber doch Rechnung tragen,
- den Staat, dem gegenüber insbesondere insoweit Loyalitätskonflikte drohen, als sie auch im Rahmen der Auftragsverwaltung tätig werden müssen.

Ist sich der Vorstand der BAK in der Ablehnung eines WHK-Modells mit den o. a. Implikationen einig, so erscheinen Mitgliedern des Vorstandes auf anderen Prinzipien beruhende Modelle einer BHK wünschbar und der weitesten Diskussion würdig, ohne daß sich innerhalb des Vorstandes bereits eine Entscheidung über eine dieser Alternativen gefallen wäre. Die BAK stellt diese Modelle im folgenden unter Aufführung einiger Argumente pro und contra kurz dar.

Zunächst bietet sich eine ausgesprochene politische Konzeption einer auf dem Prinzip allgemeiner und gleicher Wahl ("One man - one vote") beruhenden BHK an, die im wesentlichen drei Aufgaben wahrzunehmen hätte, nämlich

- Aufsicht gegenüber staatlicher Hochschul- und Bildungsplanung,
- Entwicklung alternativer Konzepte im Einzelfall (nicht: umfassende Gegenplanung),
- Artikulation hochschul- und gesellschaftspolitischer Alternativen nach politischer Auseinandersetzung und Abklärung im Rahmen der nach politischen Fraktionen organisierten Einrichtung BHK.

Eine solche Konzeption gründet sich im wesentlichen auf

- a) - die Skepsis bezüglich der Möglichkeit, Planungsprozesse effektiv kontrollieren zu können, ohne durch die dafür nötige Übernahme organisatorischer und administrativer Funktionen und Verantwortung integrativen Wirkungen zu unterliegen,
- b) - die Beobachtung, daß die bisher weitgehend nach Funktionsgruppen (z.B. Gruppen der Professoren, Assistenten, Studenten) geordneten Konfliktgrenzen verschwinden und daß an die Stelle solcher am Status orientierter Gruppen dezidiert politische Interessengruppen treten, die sich quer durch die Funktionsgruppen hindurch bilden.

zu a): In der bisherigen Diskussion über die Gründung einer BHK ist - auch von der BAK - die Forderung erhoben worden, daß jene Institution echte Planungskompetenzen und das Recht zur Mitwirkung an staat-

licher Planung haben müsse (z.B. maßgebliche Beteiligung an der Bildungsplanungskommission nach Art. 91 b GG, Beteiligung an den Organen von DFG, HIS und ähnlichen Institutionen).

Eine derartige Beteiligung an staatlicher Planung bringt indessen die Gefahr mit sich, daß die BHK als Institution ebenso wie die für sie tätigen Personen in scheinbar autonome Planungsprozesse integriert und durch die Übernahme administrativer Funktionen an der Entwicklung unabhängiger Gegenkonzepte gehindert werden. Schon der praeßhafte Charakter und Komplexität von Planungsentscheidungen sprechen gegen die Effektivität einer Kontrolle von Planung durch Integration von deren Institutionen.

Demgegenüber sollte sich eine BHK nach der hier dargestellten Konzeption auf eine Aufsicht über staatliche Planungsinstanzen und -prozesse beschränken.

Hierzu gehört die Reaktion auf Planungsergebnisse ebenso wie die Sorge für Information und Transparenz. Eine umfassende Kontrolle, die die Übernahme administrativer Teilfunktionen voraussetzt, sollte nach dieser Konzeption nicht angestrebt werden. Eine Teilnahme an Planungsprozessen erfolgt je nach politischer Nützlichkeit von Fall zu Fall, also projektbezogen.

Ziel einer solchen Aufsicht über staatliche Planung ist deren Demokratisierung durch Transparenz und Kritik.

Ein derartiges Verhältnis einer BHK zur Planung bedeutet keinen Verzicht auf die Artikulation von Gegenvorstellungen und -konzepten; es beschränkt sich auch nicht auf ein bloß reagierendes Verhalten. Zwar wird nach dieser Konzeption eine Offensiv- oder Gegenplanung nicht möglich sein, gleichwohl wird die BHK auch eigene Konzeptionen, etwa in der Studienreform, entwickeln und Richtlinien und Leitprinzipien aufstellen können, um sie dann politisch zu vertreten.

Gerade um einer derartigen Vertretung willen erscheint nach dieser Konzeption ein Verzicht der BHK auf Planungsmitwirkungskompetenzen sinnvoll: Eine plebiszitär gebildete BHK wird dann eine andere Qualität politischer Außenvertretung entwickeln können.

Zu b): Eine BHK, die sich aus Vertretern der bisherigen Funktionsgruppen zusammensetzte, wäre als öffentliches Forum für die Artikulation politischer Meinungen weniger geeignet als ein nach politischen Fraktionen gewähltes Gremium, weil eine solche Institution

- bereits auf Minimalkompromisse reduzierte Positionen vertreten und
- gruppeninhärente Wirkungen entfalten würde, die der Artikulation nach außen politisch 'reiner' Positionen und ihrer effektiven Vertretung entgegenstehen würden.

Ein aus politisch ausgewiesenen Fraktionen zusammengesetztes Forum hätte demgegenüber insbesondere folgende Vorteile gegenüber einer aus Funktionsgruppen rekrutierten BHK:

- eine einstrangige Willensbildung,
- die Möglichkeit, Mandate von vornherein als politische formulieren und die Mandatsträger unter solchen Gesichtspunkten beurteilen zu können,

- eine geringere Zahl von Kompromißebenen,
- die Vermeidung der retardierenden Wirkungen der den Funktionsgruppen inhärenten Statusprobleme und des korporativen Zwanges, kontroverse Meinungen auf Minimalkompromisse reduzieren zu müssen,
- die Verstärkung des beginnenden Prozesses der Fraktionierung der Basis als Ergänzung oder gar Ablösung der korporativen Gruppierungen,
- Möglichkeiten der Artikulation für politische Fraktionen,
- Koordination der politischen Arbeit von Individuen durch Fraktionen zu dem Zweck und mit der Wirkung, daß politischen Positionen zu größerer Wirksamkeit verholfen wird,
- eine eindeutigeren politische Artikulation mit dem Ziel der Repoliturierung der Öffentlichkeit.

Die Idee des politischen Forums läuft also daraufhinaus, daß man einer BHK, ohne daß sie zahlreiche organisatorische, administrative u.a. Funktionen übernimmt, die Möglichkeit der Rekrutierung nach politischen Kriterien bietet, damit sie eindeutige politische Positionen entwickeln kann. So ist die Chance größer, trotz bestehender Meinungsmonopole als bloße Stimme politische Macht zu entfalten.

Ein Konzept, wie es vorstehend skizziert worden ist, wird indessen auf absehbare Zeit nicht gegründet werden können, weil

- die Hochschulen einer solchen BHK kaum beitreten werden (Zumindest werden manche bei erheblicher politischer Differenz wahrscheinlich relativ schnell wieder austreten),
- der Staat eine derartige BHK erst recht nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechtes gründen wird,
- Hochschulen und Staat einer solchen BHK voraussichtlich auch nicht die für ihre Gründung und für die Erfüllung ihrer Aufgaben - insbesondere für eine nachhaltige Informationspolitik - nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen werden.

Wahlen nach hochschulpolitischen Gesichtspunkten werden auf absehbare Zeit nicht erfolgen, weil hochschulpolitische Fraktionen bislang allenfalls in Ansätzen bestehen.

Selbst wenn sie an einzelnen Hochschulen bestünden, gäbe es noch keine Wahlkörperschaften, aus denen Mitglieder gewählt werden könnten. Die Frage, wer eigentlich Mitglied einer derart komplizierten BHK wäre, ist rechtlich ungeklärt. Auch das Wahlprinzip "One man - one vote" wird im Hochschulbereich auf absehbare Zeit kaum akzeptiert werden; eine nähere Erörterung der dafür und dagegen sprechenden Argumente wäre vonnöten.

Unter diesen Umständen ist zu erwägen, ob eine BHK gegründet werden sollte, wenn man davon ausgeht, daß ihre Organe mit gewählten Vertretern der Funktionsgruppen (s.o.) besetzt werden.

1. Aus oben schon angeführten Gründen wäre eine solche Gründung von vornherein abzulehnen, wenn die Funktion einer so beschickten BHK sich im wesentlichen darauf beschränkte, Artikulationsformen der Hochschulen in dem unter B) bezeichneten Sinne zu sein. Die zur Zeit schon bestehenden Verbände könnten eindeutiger, auf weniger Kompromissen beruhende Stellungnahmen abgeben. Die von der WRK wahrgenommenen Aufgaben sollten dann eher von ihr in ihrer bisherigen Struktur weiter wahrgenommen werden.
2. Wohl aber könnte die Gründung einer BHK sinnvoll sein, wenn Aussicht bestünde, daß sie Planungsmitwirkungskompetenzen in dem Sinne erhalte, daß sie
 - durch wesentliche Beteiligung an staatlichen Planungsgremien, insbesondere der Bildungsplanungskommission nach Art. 91 b GG und durch
 - Eingliederung einschlägiger Institutionen, wie etwa des Wissenschaftsrates und HIS, oder doch durch eine maßgebliche Beteiligung an den Organen derartiger Einrichtungen, z.B. an der DFG, einen wesentlichen Einfluß auf die staatliche Bildungs-, insbesondere Hochschulplanung erhalte. Es erscheint indessen kaum realistisch anzunehmen, daß einer BHK ein solcher Einfluß eingeräumt werden wird.
3. Allenfalls steht zu erwarten, daß eine BHK die finanziellen und rechtlichen Mittel erhält, staatliche Planung nicht nur in ihren Prinzipien zu kritisieren, sondern alternative Planungsmodelle zu entwickeln und als eigene Vorschläge zu propagieren, ohne dabei doch über deren Realisierung unterscheiden zu können (Die BHK müßte dann u.a. rechtlich in die Lage versetzt werden, HIS und anderen zuständigen Institutionen Aufträge nach ihr definierten Kriterien zu erteilen).

Gegen die Gründung selbst einer mit solchen Aufgaben versehenen BHK ließe sich u.a. anführen, daß sie

- wenig geeignet ist, eindeutige politische Alternativen zu entwickeln,
- immer in Gefahr ist, in staatliche Planungsprozesse integriert zu werden,
- geeignet ist, eine Alibifunktion zu erfüllen.

Demgegenüber ist indessen zu bedenken: Verzichtete man aus den genannten Gründen auf die Gründung einer BHK mit solchen relativ bescheidenen Funktionen, so begäbe man sich einer reichen Möglichkeit zu versuchen, auf den - gerade von der BAK in letzter Zeit vielfach betonten und in seiner Bedeutung unterstrichenen - Vorgang der umfassenden Planifizierung und Transformierung des Ausbildungsrektors Einfluß zu nehmen. Man setzte sich auch in Widerspruch dazu, daß man sich

- auch im Mikrobereich der einzelnen Hochschule, in der weitgehend nur Entscheidungen vollzogen werden können, die außerhalb der Hochschulen getroffen wurden, an der Selbstverwaltung beteiligt,
- für diesen Bereich dafür einsetzt, daß das Prinzip der Mitbestimmung am Arbeitsplatz realisiert wird.

Was für die Selbstverwaltung und die Mitbestimmung in der einzelnen Hochschule gilt, sollte auch für eine Beteiligung an der Planung im Makrobereich gelten. Wer vor die Alternative gestellt ist, allein den Staat planen zu lassen, oder einen - wenn auch bescheidenen - Versuch auf dessen Planung zu unternehmen, könnte geneigt sein, sich für das Letztere als das geringere Übel zu entscheiden.

Herr Schrader/SVI schloß sich den Überlegungen der BAK an und stellte zu dem Protokoll der 1. Klausurtagung der akademischen Verbände vom 29./30.11.1970 fest, auf der Tagung drittel-paritätisch zusammengesetzte Organe für eine WHK vorgeschlagen zu haben.

Herr Lehndorff/VDS erhob ebenfalls Einwände gegen das Protokoll. Wenn er sich auf der letzten Klausurtagung für die Alternative 3 ausgesprochen habe, so nur mit der Modifikation, daß der Konvent sich paritätisch aus Professoren, Assistenten und Studenten zusammensetze, die von den existierenden Interessenorganisationen der einzelnen Gruppen zu benennen wären.

Zur Frage der Gründung einer WHK führte Herr Lehndorff aus, daß er eine Zentralrepräsentation auch dann für sinnvoll hielte, wenn sie keine Kompetenzen erhalten sollte, da sie als der gegebene Gesprächspartner für den Staat jedenfalls faktische Einwirkungsmöglichkeiten haben würde. Zunächst sei jedoch eine Integration der fachlichen und politischen Interessenvertretungen von der Basis her nötig. Diese könne sich dann auch innerhalb der WRK vollziehen. Erst hiernach sei die Institutionalisierung einer WHK möglich, wenn diese für alle zu sprechen für sich in Anspruch nehmen wolle. Die Verankerung der Fächer in einer Repräsentation, so führte Herr Lehndorff weiter aus, sei Sache der WRK. Fachvertreter seitens der Studenten würden, da die Fachvertretung nicht von der politischen Vertretung getrennt werden könne, vom Vorstand des VDS aus bei diesem bestehenden, überregional zusammengesetzten Fachkonferenzen projektgebunden benannt werden. Für die Entsendung studentischer Vertreter in die Fakultätentage gelte dasselbe.

Als Ergebnis der Diskussion ist festzuhalten:

- 1) Die Frage der Gründung einer Hochschulkonferenz wurde bis auf weiteres zurückgestellt. Es soll zunächst abgewartet werden, ob der Gesetzgeber eine Bereitschaft zur Übertragung von Kompetenzen auf eine Hochschulkonferenz zu erkennen gibt und welcher Art diese Kompetenzen gegebenenfalls sind. Sollte der Gesetzgeber eine solche Bereitschaft nicht zu erkennen geben, würde nach Meinung von BAK und VDS eine Hochschulkonferenz als hochschulpolitisches Forum in Betracht kommen. Darüber, ob ein solches Gremium eine politische Wirksamkeit erlangen könnte, gingen die Ansichten auseinander. Auf jeden Fall, so wurde votiert, müßten die WRK und die akademischen Verbände neben ihm aber wohl weiterbestehen.

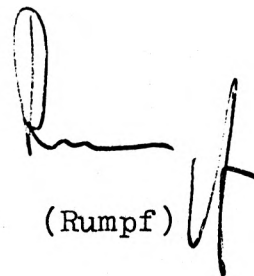
Die Diskussion hierüber soll jedoch fortgesetzt werden.

- 2) Die Versammlungsteilnehmer erachteten einheitlich zunächst nur die Bildung einer alle Institutionen des tertiären Bereichs umfassenden Repräsentation nach dem Modell der WRK unter Einbindung der fachlichen Seite durch Repräsentanten der Lehrenden und Lernenden für sinnvoll.
- 3) Daneben wurde eine engere Kooperation der auf der Sitzung vertretenen Vereinigungen sowie der BNO in Form von jeweils unter einer bestimmten Thematik stehenden Zusammenkünften befürwortet. Veranstalter soll dabei die WRK sein, der Teilnehmerkreis sich nach der jeweiligen Thematik richten.

Herr Schrader stellte hierbei das petitum, daß bei Gesprächen zwischen der BAK, dem VDS und der WRK auch der SVI zugeladen werden möge. Dieses petitum wurde von Herrn Lehdorff unterstützt.

- 4) Weiter bestand Einigkeit darüber, von der Bildungsplanungskommission, dem BMBW und der KMK die laufende Veröffentlichung der Beratungsunterlagen, Gutachten und Protokolle mit Ausnahme von Daten, die geschäftliche Spekulationen auslösen könnten, zu fordern.

Die WRK wurde beauftragt, das petitum zu formulieren und allen Vereinigungen zu einem eventuellen Beitritt zu übersenden.


(Rumpf)